

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN EMBRI-MÄRT

Version: 31. August 2020

Grundregeln

1. Schutzmaskentragepflicht, wenn Abstände von 1,5m nicht eingehalten werden können
2. Markierungsmaterial für 1,5 Distanz vor dem Marktstandtisch
3. Desinfektionsmittel für Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Plexiglasscheibe an Zahlstelle
5. Personen mit Krankheitssymptomen sind auf dem Marktgelände nicht gestattet.
6. Kontaktloses Bezahlen ist zu Bevorzugen.
7. Verkauf in Selbstbedienung ist nicht gestattet.
8. Für das Märtsbeizli gelten die aktuellen Vorgaben von Gastro Suisse. Der organisierende Verein ist für das Einhalten dieser Vorgaben verantwortlich.

Schutzkonzept

1. Händehygiene

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
1.1	Händehygiene	Marktfahrerinnen und Marktfahrer haben sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
1.2	Händedesinfektionsmittel	Händedesinfektionsmittel ist von jeder Marktfahrerin resp. Marktfahrer den Kunden zur Verfügung zu stellen

2. Abstand halten

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
2.1	Abstandsregeln	Empfehlungen des BAG und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend Hygiene und soziale Distanz sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Empfehlung ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
		Kommt es zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so gilt die Pflicht zur Registrierung der Kontaktdaten (Vorname, Nachname und Telefonnummer).
		Auf Anfrage der kantonalen Behörden sind die Kontaktdaten jederzeit zur Verfügung zu stellen.
		Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
2.3	Maskentragepflicht	Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

3. Reinigung

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
3.1	Reinigung	Alle Flächen sind regelmässig mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

4. Information

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
4.1	Information der Marktfahrer	Der Organisator informiert die Marktfahrerinnen und Marktfahrer per Email über das Schutzkonzept.
4.2	Information der Teilnehmer	Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Hygienevorschriften etc. aufmerksam zu machen.